

Informationen für Ärzte

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVA Information behandeln, gelten für **neue freiberuflich tätige Mitglieder der Ärztekammer**.

Sollten Sie nach der Lektüre noch offene Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen-
Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Freiberuflich tätige Ärzte sind in den folgenden Sparten nach dem **FSVG** versichert:

- Pensionsversicherung
- Unfallversicherung

Ärzte verfügen über eine interne Vorsorgeeinrichtung der Kammer. Daher besteht für Sie **keine Pflichtversicherung** in der **Krankenversicherung**.

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: der Erste des Kalendermonats, in dem Sie Ihre freiberufliche Tätigkeit aufnehmen.

Ende des Versicherungsschutzes: der letzte Tag des Monats, in dem Sie Ihre Tätigkeit einstellen.

Achtung:

Ausnahme von der Pflichtversicherung!

Wenn Sie neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit in einem **Dienstverhältnis** zu einer **öffentlich-rechtlichen Körperschaft** (Bund, Land, usw.) stehen und einen Ruhegenuss erwarten bzw. bereits beziehen, sind Sie von der FSVG-Pensionsversicherung ausgenommen.

Wenn Sie Ihre **freiberufliche Tätigkeit nicht ausüben** und bei der Ärztekammer gemeldet haben, dass Sie Ihre Ordination schließen, sind Sie von der **Pensions- und Unfallversicherung ausgenommen**.

Wenn Sie nur **geringfügige Erwerbseinkünfte** erzielen, können Sie unter gewissen weiteren Voraussetzungen ebenfalls eine **Ausnahme von der Pensionsversicherung** beantragen. (Umsätze max. 30.000 Euro und Einkünfte max. 5.361,72 Euro im Jahr 2019).

Ihre Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung der Mitglieder der Ärztekammer unterscheidet sich kaum von anderen Pensionsversicherungen. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

Versicherungsmonate aus unselbständiger Beschäftigung (nach **ASVG**) und aus der selbständigen Beschäftigung (nach **FSVG** oder **GSVG**) werden zur Prüfung Ihres Anspruchs auf Pension und der Höhe Ihrer Pension **zusammengezählt**. Es geht also **kein Versicherungsmonat verloren**.


Ihre Krankenversicherung

Als Arzt verfügen Sie durch die **Vorsorgeeinrichtung der Ärztekammer** über einen Krankenschutz. Darüber hinaus haben Sie aber auch die Möglichkeit, eine **Selbstversicherung** abzuschließen – und zwar:

- nach dem GSVG oder
- nach dem ASVG

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVA Landesstellen beraten Sie gerne.

Für weitere Informationen  **Infoblätter „GSVG-Krankenschutz“ und „Grundzüge des Krankenschutzes“ im Internet.**

Wie unterscheiden sich die Systeme des Krankenschutzes?

- **GSVG-Krankenversicherung:** Die Beiträge richten sich nach Ihren Einkünften.
- **ASVG-Selbstversicherung:** Sie zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Beiträge zur Pensionsversicherung und ev. auch zur Krankenversicherung (wenn Sie eine Selbstversicherung abgeschlossen haben) schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2016 für 2019) heran. Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Mindestbeitragsgrundlage liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**.


Beiträge für Berufsanfänger

In den **ersten drei Kalenderjahren** werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Versicherungszweig	Beitragsatz	Mindestbeitragsgrundlage - monatlich	(vorläufige) Mindestbeiträge - vierteljährlich
Pensionsversicherung	20 %	654,25 Euro	392,55 Euro
Krankenversicherung	7,65 %	446,81 Euro	102,54 Euro
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		29,37 Euro

Ich bin Wohnsitzarzt. Gelten für mich besondere Bestimmungen?

Die **bisherigen Informationen** gelten für **niedergelassene Ärzte**, die eine Ordination führen bzw. auch für **ärztliche Nebentätigkeiten von angestellten Ärzten** (z. B. für Sondergebühren, soweit diese selbständige Einkünfte darstellen).

Als Wohnsitzarzt gelten Sie als **Neuer Selbständiger**  Info 11 „**Informationen für Neue Selbständige**“. Durch die Krankenvorsorgeeinrichtung der Kammer sind aber auch Sie von der GSVG-Krankenversicherung ausgenommen.

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Infoblätter „**Mehrfachversicherung PV**“ und „**Mehrfachversicherung KV**“ im Internet.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Informationsfolder behandelt:

- ▶ Info 21 „**Selbständigenvorsorge**“
- ▶ Info 22 „**Arbeitslosenversicherung**“
- ▶ Info 32 „**Optionen in der GSVG-Krankenversicherung**“